Abgeordnetenhausberlin

Drucksache 18 / 25 273
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Anne Helm und Niklas Schrader (LINKE)

vom 15. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Oktober 2020)

zum Thema:

Übersicht zu extrem rechten Vorfällen in der Berliner Polizei

und **Antwort** vom 06. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Nov. 2020)

Frau Abgeordnete Anne Helm und Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE) über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25 273 vom 15. Oktober 2020 über Übersicht zu extrem rechten Vorfällen in der Berliner Polizei

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

- Wie viele extrem rechte oder rechte Verdachtsfälle welcher Art, mit welchen Sachverhalten und welchen Hergangs wurden monatlich von 2016 bis zur Einführung einer von der Polizeipräsidentin 2019 angekündigten Datenerfassung in welchen jeweiligen Berliner Sicherheitsbehörden dokumentiert? (Bitte aufschlüsseln nach Datum, Behörde und Sachverhaltsdarstellung.)
- a. In wie vielen der unter Frage 1 genannten Fälle ließ sich der Verdacht bestätigen, nicht aufrechterhalten oder befindet sich noch in Überprüfung? (Bitte aufschlüsseln nach Datum, Behörde und Sachverhaltsdarstellung.)
- b. Bei wie vielen der unter Frage 1 genannten Fälle ließ sich keine Strafbarkeit feststellen, weil sich der Sachverhalt in einer nicht öffentlichen Chatgruppe abspielte? (Bitte aufschlüsseln nach Datum, Behörde und Sachverhaltsdarstellung.)

Zu 1., 1a. und 1b.:

Zu Mitarbeitenden des Berliner Verfassungsschutzes sowie der Berliner Feuerwehr liegen im erfragten Zeitraum keine Verdachtsfälle im Sinne der Fragestellungen vor. Eine strukturierte Erfassung von durch Polizeibedienstete begangene Straftaten mit Bezügen zu Phänomenbereichen der politisch motivierten Kriminalität (PMK) –rechtserfolgt erst seit dem 20. August 2019. Eine valide Datenbasis liegt für davorliegende Zeiträume nicht vor.

- 2. Wie viele extrem rechte oder rechte Verdachtsfälle welcher Art, mit welchen Sachverhalten und welchen Hergangs wurden monatlich seit der Einführung einer von der Polizeipräsidentin 2019 angekündigten Datenerfassung in welchen jeweiligen Berliner Sicherheitsbehörden dokumentiert? (Bitte aufschlüsseln nach Datum, Behörde und Sachverhaltsdarstellung.)
- a. Bei wie vielen der unter Frage 2 genannten Fälle ließ sich der Verdacht bestätigen, nicht aufrechterhalten oder befindet sich noch in Überprüfung? (Bitte aufschlüsseln nach Datum, Behörde und Sachverhaltsdarstellung.)
- b. Bei wie vielen der unter Frage 2 genannten Fälle ließ sich keine Strafbarkeit feststellen, weil sich der Sachverhalt in einer nicht öffentlichen Chatgruppe abspielte? (Bitte aufschlüsseln nach Datum, Behörde und Sachverhaltsdarstellung.)

- 3. Wie viele Disziplinarverfahren, Strafermittlungsverfahren oder andere Maßnahmen wurden aufgrund welcher Vorwürfe anlässlich der unter Frage 1 und 2 genannten Vorfälle mit welchem jeweiligen Ausgang eingeleitet oder ergriffen?
- 4. Gegen wie viele welcher Ergebnisse dieser Disziplinar-, Strafermittlungsverfahren oder anderen Maßnahmen wurden Rechtsmittel von welcher Seite gegen welche Entscheidung mit welchem Ausgang eingelegt?

Zu 2., 2a., 2b., 3. und 4.:

Zu Mitarbeitenden des Berliner Verfassungsschutzes sowie der Berliner Feuerwehr liegen im erfragten Zeitraum keine Verdachtsfälle im Sinne der Fragestellungen vor.

Seit dem 20. August 2019 bis zum 20. Oktober 2020 (Tag der Erhebung) wurden von der Polizei Berlin 20 Strafverfahren, welche dem Phänomenbereich PMK –rechtszugeordnet werden und zu welchen Polizeibedienstete tatverdächtig sind, neu erfasst.

Zu elf dieser Verfahren sind die strafrechtlichen Ermittlungen bereits abgeschlossen. Eine detaillierte Aufstellung ist der Anlage zu entnehmen.

Bei sieben weiteren Verfahren dauern die strafrechtlichen Ermittlungen noch an, weshalb aktuell keine Auskunft erteilt wird. Zwei Verfahren werden von auswärtigen Staatsanwaltschaften geführt. Die parlamentarische Kontrolle jener Behörden, einschließlich des damit einhergehenden parlamentarischen Fragerechts, obliegt dem Landtag Brandenburg bzw. dem Landtag Hessen. Eine Auskunft im Sinne der Fragestellungen kann daher nicht erfolgen.

Seit dem 20. August 2019 werden Verdachtsfälle politisch motivierter Dienstvergehen gesondert erfasst. Eine Unterscheidung der Phänomenbereiche der PMK erfolgt dabei nicht.

Zu allen genannten Strafverfahren sind mit Ausnahme eines Falles, in dem die Vorermittlungen noch nicht abgeschlossen sind, Disziplinarverfahren bzw. arbeitsrechtliche Maßnahmen eingeleitet worden. Rechtsmittel wurden nicht eingelegt.

Seit dem 20. August 2019 bis zum 20. Oktober 2020 hat die Polizei ferner sechs Disziplinarverfahren eingeleitet, zu denen kein sachgleiches Strafverfahren geführt wird. Ermittelt wird insbesondere wegen Verdachts der Anscheinserweckung rechter Gesinnung, diskriminierender Äußerungen, des Reichsbürgerbezugs und der Verletzung der Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten.

5. Wie viele der im Sinne der Fragestellungen 1 und 2 aufgefallenen Dienstkräfte waren an welchen jeweiligen Dienststellen und wann mit Ermittlungen zu Delikten der Politisch Motivierten Kriminalität -rechts- betraut? (Bitte einzeln aufschlüsseln.)

Zu 5.:

Kein Tatverdächtiger der in der Anlage dargestellten Strafermittlungsverfahren war bei einer Dienststelle der Polizei Berlin beschäftigt, deren Ermittlungsgegenstand im direkten Zusammenhang mit dem Phänomenbereich PMK -rechts- steht bzw. stand.

6. Bei wie vielen der unter Frage 1 und 2 genannten Vorfälle handelt es sich um Personen, die sich für die Polizei Berlin in einem Ausbildungsverhältnis befanden?

Zu 6.:

Drei der in der Anlage dargestellten Strafermittlungsverfahren betrafen Tatverdächtige, welche sich zum Tatzeitpunkt in einem Ausbildungsverhältnis bei der Polizei Berlin befanden.

Berlin, den 06. November 2020

In Vertretung

Torsten Akmann Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Anlage

Legende:

StA Berlin Staatsanwaltschaft Berlin

StGB Strafgesetzbuch StPO Strafprozessordnung

§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

§ 130 StGB Volksverhetzung

§ 185 StGB Beleidigung

Datum der Dokumentation	Delikt	Sachverhalt	Verfahrensausgang	eingelegte Rechtsmittel
28. August 2019	§ 130 StGB	Ein Polizeistudierender tätigte während des Unterrichts mehrfach homo- und transfeindliche Äußerungen.	Anklageerhebung in drei Fällen; davon einmal Verurteilung zur Zahlung eines Geldbetrags an eine gemeinnützige Einrichtung, zweimal Freispruch	Die StA Berlin hat Berufung eingelegt.
12. November 2019	§ 130 StGB	Ein Polizeibediensteter kommentierte in einer Chatgruppe fremdenfeindlich.	Erlass eines Strafbefehls (Geldstrafe)	Der Angeklagte hat Berufung eingelegt.
30. Januar 2020	§ 86a StGB	Ein Polizeibediensteter veröffentlichte in einer Chatgruppe eine von der Hitlerjugend verwendete Parole.	Verurteilung zu einer Geldstrafe	keine
6. Januar 2020	§ 185 StGB	Ein Polizeibediensteter verwendete in einem dienstlichen Bericht eine Formulierung zur Beschreibung des Geschädigten, welche auf Strafbarkeit überprüft wurde ("negroider Subsaharaafrikaner").	Einstellung gem. § 170 (2) StPO (keine Straftat)	keine

Datum der Dokumentation	Delikt	Sachverhalt	Verfahrensausgang	eingelegte Rechtsmittel
19. Februar 2020	§ 185 StGB	Ein Polizeischüler ließ unter der Nase eines Mitschülers Gas aus einem Feuerzeug ausströmen und kommentierte diesen Vorgang fremdenfeindlich und antisemitisch.	Einstellung gem. § 170 (2) StPO (kein hinreichender Tatverdacht)	keine
19. Februar 2020	§ 185 StGB	Ein Polizeischüler beleidigte in der Herrenumkleide einen Mitschüler fremdenfeindlich.	Einstellung gem. § 170 (2) StPO (kein hinreichender Hinweis, dass die Äußerungen in Richtung des Geschädigten getätigt wurden)	keine
19. März 2020	§ 185 StGB	Ein Polizeibediensteter äußerte sich gegenüber einem Anzeigenden fremdenfeindlich.	Termin zur Hauptverhandlung wurde angesetzt (1. Quartal 2021)	keine
14. Mai 2020	§ 86a StGB	Durch einen Polizeibediensteten wurden an seinem dienstlichen Schließschrank Sprüche aufgehängt, welche auf Strafbarkeit geprüft wurden ("Lernen durch Schmerz", "Motivation durch Entsetzen", "Klagt nicht kämpft").	Einstellung gem. § 170 (2) StPO (keine Straftat)	keine
16. Juni 2020	§ 130 StGB	Ein Polizeibediensteter tätigte gegenüber einem Kollegen Aussagen, mit welchen er den Holocaust leugnete.	Einstellung gem. § 170 (2) StPO (keine Öffentlichkeit)	keine

Datum der Dokumentation	Delikt	Sachverhalt	Verfahrensausgang	eingelegte Rechtsmittel
2. Juli 2020	§ 130 StGB	Ein Polizeibediensteter veröffentlichte als Profilbild einer WhatsApp-Chatgruppe ein islamfeindliches Bild.	Einstellung gem. § 170 (2) StPO (keine Straftat)	keine
5. Juli 2020	§ 185 StGB	Ein Polizeibediensteter äußerte sich in einem Café gegenüber einem anderen Gast fremdenfeindlich.	Einstellung gem. § 170 (2) StPO (Verfahrenshindernis)	keine